Aktenzeichen: 6100-11 - Hau

Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 14 § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 28.04.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 14 beschlossen und den vorgestellten Entwurf gebilligt.

Ziel der Planung ist, in diesem Bereich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.

Der Planbereich ist wie folgt umgrenzt:

im Norden:	Straße nach Ostergaden und Regenrückhaltebecken FlNr. 1109
im Süden:	Grünflächen Fl.Nr. 1100/5
im Osten:	BAB A92
im Westen:	Grünflächen Fl.Nr. 1100/5

und umfasst die Fl. Nr.: **1108 Gemarkung Eugenbach**

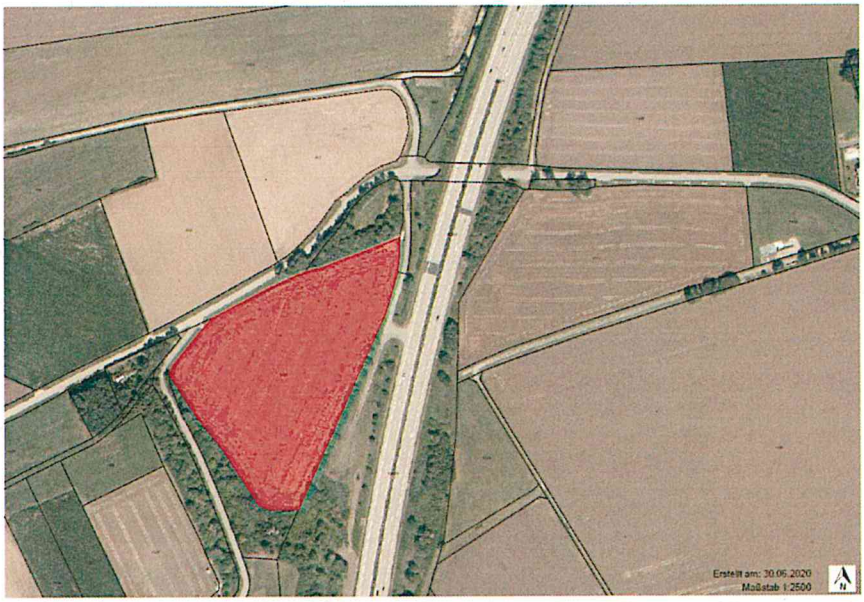

Der Entwurf des Deckblatts und die Erläuterung für den o.g. Bereich liegt in der Zeit vom

07.07.2020 bis 10.08.2020

öffentlich aus und kann im Bauamt – Thüringer Str. 6 (neben Bauhof) während der Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr, zusätzlich Di 14 – 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr eingesehen werden. Ebenfalls möglich ist eine Terminabsprache außerhalb der Öffnungszeiten.
Online finden Sie die Unterlagen im o.g. Zeitraum auf der Homepage des Marktes www.markt-altdorf.de unter Energie & Bauen / Aktuelle Bauleitplanung.

../2

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

Amtstafel

angeheftet am: 29.06.2020

abgenommen am: 11.08.2020

Altdorf, den 29.06.2020

Markt Altdorf

Stanglmaier,
1. Bürgermeister